

MERKBLATT

Einstiegsgeld § 16 b SGB II

Stand: Mai 2018

Ansprechpartner: siehe Seite 4!

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Rechtsgrundlage: § 16 b SGB II – Einstiegsgeld

1. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.
2. Das Einstiegsgeld kann, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate gezahlt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes findet die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft Berücksichtigung, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Umsetzung

WER?	Bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit kann ein Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn trotz des aus der Selbstständigkeit erzielten Einkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit ¹ besteht, diese aber durch die Selbstständigkeit überwunden werden soll (Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12, 30 SGB II!). Die Gewährung von Einstiegsgeld selbst kann nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen.
WOZU?	soziale Sicherung sowie Sicherung des Lebensunterhalts
WIE VIEL?	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschuss zum ALG II nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> → vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit → Größe der Bedarfsgemeinschaft – Regelförderung: 50 % ALG II-Regelleistung² – maximale Förderhöhe: 100 % ALG II-Regelleistung – Summe zzgl. 10 % je zusätzlicher Person in der Bedarfsgemeinschaft
WIE LANG?	<ul style="list-style-type: none"> – Regelförderung bis 12 Monate; bei längerer Förderdauer Zuschussdegression – maximale Förderdauer: 24 Monate

¹Definition: - kein verwertbares Vermögen (Betriebsvermögen bleibt unberücksichtigt) sowie
- kein ausreichendes Erwerbseinkommen (unter Berücksichtigung von (z. T. pauschalen) Absatzbeträgen für Steuern, Pflichtbeiträge, Versicherungen, Beiträge zur Altersvorsorge, Werbungskosten, Betriebsausgaben sowie Freibeträge bei Erwerbstätigkeit)

² 391Euro/Monat

WIE?	Antragstellung beim Fallmanager bzw. persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter vor Beginn der hauptberuflichen Gründung. Eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit wird von der IHK nicht gefertigt; sie ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (im Einzelfall fertigen wir gern eine Empfehlung an).
WELCHE UNTERLAGEN?	In der Regel benötigen Sie ein Unternehmenskonzept bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> → einer Vorhabensbeschreibung, → einem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie → einer Rentabilitätsvorschau für die ersten sechs Monate und die ersten drei Geschäftsjahre. <p>Darüber hinaus sind Nachweise über die kaufmännischen, fachlichen und unternehmerischen Kenntnisse einzureichen. Nähere Informationen dazu sowie Mustervorlagen finden Sie auf unserer Internetseite www.chemnitz.ihk24.de/startercenter.</p>
BEMERKUNG:	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährung und Bemessung ist Ermessensleistung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung; – Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens ist Voraussetzung für Gewährung;

Zeitschiene

- Schritt 1: Erstgespräch beim Jobcenter und Vorstellung der Geschäftsidee.
- Schritt 2: Erarbeitung des Existenzgründerkonzeptes durch den/die Gründer/in. Nutzen Sie zur Information bitte die umfassenden Seminar/Lehrgangsangebote bzw. besuchen Sie uns im Internet unter www.chemnitz.ihk24.de/startercenter.
- Schritt 3: Abholung der Formulare zum Einstiegsgeld bei dem am Wohnsitz zuständigen Jobcenter
- Schritt 4: Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen:
- Unternehmenskonzept/Vorhabensbeschreibung
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Ertragsvorschau für 6 Monate und 3 Jahre
 - Lebenslauf (tabellarisch)
 - Nachweis der kaufmännischen, fachlichen, unternehmerischen Eignung (Qualifikationsnachweise, Zertifikate, Berufserfahrung)
 - ggf. Vorlage einer Erlaubnis/Zulassung/Registereintragung sofern die angestrebte Tätigkeit dies verlangt
 - Vorlage der Gewerbebeanmeldung (soweit vorhanden)
 - Im Einzelfall sind weitere Unterlagen, wie z. B. Begründungen zu vorangegangenen Geschäftsaufgaben oder die Einreichung von Verträgen notwendig.
- Schritt 5: Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin bei Ihrer IHK vor Ort zur Abgabe Ihrer Unterlagen.
- Schritt 6: Nach erfolgter Prüfung senden wir unsere Empfehlung zur Tragfähigkeit Ihres Unternehmenskonzeptes direkt an das Jobcenter.

Diese aufgeführten Schritte berücksichtigen nicht Ihre individuellen Maßnahmen, die Sie im Vorfeld der Existenzgründung umsetzen sollten (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft, ggf. erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse)!

Ansprechpartner Existenzgründung in den StarterCentern

Die IHK-Gründungsberater beantworten Ihnen gern alle Fragen rund um den Schritt in die Selbstständigkeit standortnah in den jeweiligen Service Centern.

Region	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Straße der Nationen 25 09111 Chemnitz	Franca Heß	0371 6900-1310 franca.hess@chemnitz.ihk.de
	Tina Kleinhempel	0371 6900-1340 tina.kleinhempel@chemnitz.ihk.de
	Birgit Pawlowski	0371 6900-1323 birgit.pawlowski@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Region Erzgebirge Geyersdorfer Straße 9a 09456 Annaberg-Buchholz	Dagmar Meyer	03733 1304-4112 dagmar.meyer@chemnitz.ihk.de
	Andrea Nestler	03733 1304-4113 andrea.nestler@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Region Mittelsachsen Halsbrücker Str. 34 09599 Freiberg	Jenny Göhler	03731 79865-5500 jenny.goehler@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen	Yvonne Dölz	03741 214-3301 yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de
	Florian Schinnerling	03741 214-3310 florian.schinnerling@chemnitz.ihk.de
	Daniela Seidel	03741 214-3320 daniela.seidel@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Zwickau Äußere Schneeberger Str. 34 08056 Zwickau	Angelika Hofmann	0375 814-2360 angelika.hofmann@chemnitz.ihk.de